

## Unfall in der Kirchengemeinde bzw. Diözesanen Einrichtung - Und was jetzt?

Leider verunfallen in den Kirchengemeinden, diözesanen Einrichtungen, in den Kindertagesstätten immer wieder Mitarbeitende und Kinder.

Die gute Nachricht: Alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden der Kirchengemeinden, der diözesanen Einrichtungen und Kinder in den Kindertageseinrichtungen sind in den gesetzlichen Unfallversicherungen versichert.

Bei welcher Berufsgenossenschaft die Mitarbeitenden und Kinder der Kita versichert sind, entnehmen Sie bitte „gelber Ordner, Kap.1 - Ansprechpartner“.

Zuständige Berufsgenossenschaften der Diözese sind: VBG, BGW, UKBW, SVLFG.

## Was ist ein Arbeitsunfall?

(Text VBG)

**Arbeitsunfälle sind Unfälle, die versicherte Personen bei der Ausübung ihrer Arbeit oder auf Dienstreisen erleiden.**

Dazu gehören z. B. auch Unfälle

- auf allen mit der Arbeit verbundenen Dienstfahrten
- beim Betriebssport
- bei vom Unternehmen veranstalteten Betriebsfeiern und Ausflügen.

**Entscheidend ist, dass die Tätigkeit dem Unternehmen und nicht privaten Zwecken dient.**

## Was ist ein Wegeunfall?

(Text VBG)

**Wegeunfälle sind Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück.** In der Regel beginnt dieser mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet mit dem Erreichen der Arbeitsstätte.

**Der Versicherungsschutz besteht** auf dem direkten Weg und auf Umwegen, die notwendig werden,

- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen,
- bei Fahrgemeinschaften,
- bei Umleitungen oder
- weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg zügiger erreicht werden kann.

**Kein Versicherungsschutz besteht:**

- während einer Unterbrechung des Weges (z. B. Einkauf)
- bei Umwegen, die aus privaten Gründen erfolgen
- in der Regel bei Abwegen (d. h. bei Wegen, die nicht in Richtung Wohnung oder Arbeitsstätte führen)
- in der Raucherpause sowie auf dem Weg von und zur Raucherpause

**Hinweis:** Wird der Weg aus privaten Gründen länger als zwei Stunden unterbrochen, steht der restliche Weg nicht mehr unter Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaften, sondern unter dem auch sonst üblichen Versicherungsschutz der jeweils eigenen Krankenkasse!

Nicht versichert sind Tätigkeiten, die nicht der Einrichtung, sondern privaten Zwecken dienen, z.B. Essen und Trinken, Einkaufen, Spazierengehen.

## Unfall in der Kirchengemeinde bzw. Diözesanen Einrichtung - Und was jetzt?

### Was ist zu tun bei einem Arbeits- oder Wegeunfall?

- **Erste Hilfe** leisten
- Nach einem Arbeits- oder Wegeunfall sollte der Verletzte **unbedingt einen Durchgangsarzt aufsuchen**
- bei entsprechenden Verletzungen einen Krankentransport anfordern (Kosten übernimmt BG)
- **a) Bei Bagatelverletzungen und nicht meldepflichtige Unfälle:**  
Der Eintrag ins Verbandsbuch reicht aus! Bei erfolgtem Eintrag und evtl. Spätfolgen besteht auch nach Jahren der volle Versicherungsschutz für Mitarbeitende und Ehrenamtliche durch die Berufsgenossenschaften. Deshalb das ausgefüllte Meldeblatt beim Dienstgeber abgeben!
- **b) Meldepflichtiger Unfall an die Berufsgenossenschaft (BG) melden:**  
zusätzliche Meldung an Gewerbeaufsichtsamt, sowie an Bischöfliches Ordinariat - an Zentrale Verwaltung, Sachgebiet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg a.N.; Mail: [zv-arbeitssicherheit@bo.drs.de](mailto:zv-arbeitssicherheit@bo.drs.de)

### Unfallanzeige- Meldung an die Berufsgenossenschaft (BG)

**Meldepflichtiger Unfall:** Der Dienstgeber ist verpflichtet, eine Unfallanzeige an die Berufsgenossenschaft zu melden, wenn ein Arbeits- oder Wegeunfall eine **Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen** oder **den Tod eines Versicherten** zur Folge hat.

**Anzeigefrist:** Die Anzeige muss innerhalb von 3 Tagen erstattet werden! Der Unfalltag zählt nicht mit. Achtung: Entscheidend sind nicht die Arbeitstage, sondern die Kalendertage. Samstage, Sonn- und Feiertage zählen hier mit!

**Hinweis:** Unfälle können **online** bei ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldet werden.

**Wichtig:** Bei einem schweren Unfall oder Todesfall **sofort** zuständige Berufsgenossenschaft z.B. telefonisch/Fax/E-Mail **informieren** (siehe gelber Ordner, Kap.1 „Ansprechpartner“)

### Was ist ein Durchgangsarzt?

Ein Durchgangsarzt oder auch D-Arzt ist ein Arzt, der durch die Berufsgenossenschaften **für die Versorgung bei Arbeitsunfälle zugelassen ist**.

D-Ärzte sind in der Regel Fachärzte für Chirurgie mit besonderen Qualifikationen zur Unfallchirurgie und sie sind besonders gut auf Unfälle vorbereitet. Sie führen die Heilverfahren im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung „die sogenannten berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren“ selbst durch oder entscheiden, wer die Behandlung weiterführt.

### Wann muss ein Durchgangsarzt aufgesucht werden?

Nach einem Arbeits- und Wegeunfallunfall ist ein Durchgangsarzt aufzusuchen, wenn die gesetzliche Unfallversicherung die Behandlungskosten tragen werden, in Abhängigkeit von der Art oder Schwere der Verletzung.

**Besuch bei Durchgangsarzt verpflichtend wenn:**

- Arbeitsunfähigkeit über den Unfalltag hinaus besteht, oder
- die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche besteht
- Heil- und Hilfsmittel zu verordnen sind, oder
- es sich um eine Wiedererkrankung aufgrund von Unfallfolgen handelt

**Ausnahmen:** Augenärzte, HNO-Ärzte und Zahnärzte können direkt aufgesucht werden.

### Welche Durchgangsarzte gibt es in Ihrer Nähe?

- siehe "[Durchgangsarzte-Datenbank](#)", oder
- i.d.R.: die nächste Unfallklinik